

133. 1. Welche Bedeutung hat der Begriff des mittelbaren Täters für die Mittäterschaft?
 2. Ist Mittäterschaft zwischen Personen möglich, die sich nicht kennen?

I. Straffenat. Ur. v. 23. September 1924 g. Sch. u. Gen. I 54/24.

I. Landgericht Köln.

Mehrere Angeklagte wurden der gemeinschaftlich verübten schweren Urkundenfälschung für schuldig erkannt. Die von einem Mitverurteilten eingelegte Revision ist verworfen worden.

Aus den Gründen:

... Nach Annahme der Strafkammer haben die vier Angeklagten als Mittäter gehandelt. Das Wesen der Mittäterschaft liegt darin, daß jeder Beteiligte den ganzen Erfolg als eigenen verursachen will, aber auf Grund eines gemeinschaftlichen Entschlusses und mit vereinten Kräften, daß also jeder seine eigene Tätigkeit als mittelbarer Täter durch die Teilhandlungen der anderen vervollständigen und auch sie sich zurechnen lassen will. Jeder Mittäter muß hiernach zwar in irgendeiner Weise bei der Ausführung mitwirken, aber es reicht aus, wenn er dies durch die unmittelbare Tätigkeit seiner Genossen tut, während er seine eigenhändige Tätigkeit auf Vorbereitungs- oder Beihilfehandlungen beschränkt. Eben deshalb kommt nichts darauf an, ob der Beschwerdeführer selbst eine Fälschung ausgeführt oder ob er selbst von der gefälschten Urkunde zum Zweck der Täuschung Gebrauch gemacht hat. Erforderlich ist nur, daß irgendeiner der Mittäter eine Handlung vorgenommen hat, die mindestens einen Anfang der Ausführung der Urkundenfälschung enthielt, und daß alle Beteiligten diese Handlung auch für sich gelten lassen wollten. Der zur Mittäterschaft erforderliche gemeinschaftliche Entschluß kann auch dann vorhanden sein, wenn die Genossen oder ein Teil der Genossen einander nicht kennen, sofern sich nur jeder bewußt ist, daß neben ihm noch ein anderer oder andere mitwirken und diese von dem gleichen Bewußtsein erfüllt sind, d. h. sofern sie alle in bewußtem oder gewolltem Zusammenwirken handeln (vgl. RGSt. Bb. 54 S. 271 [272] und die dort angeführten Entscheidungen). Diese Voraussetzungen sind nach den Feststellungen bei den Angeklagten erfüllt. . . .